

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 30. März 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2017) und **Antwort**

Organisierte Kriminalität in Berlin – Shisha-Bars nur zum Schein?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Shisha-Bar zu betreiben?

Zu 1.: Der Begriff „Shisha-Bar“ ist keine gewerberechtliche oder gaststättenrechtliche Kategorie. Verwendung findet er im Nichtraucherschutzgesetz (NRSRG).

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 NRSRG sind Shisha-Bars solche Gaststätten, in denen überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird und keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Personen unter 18 Jahren haben zu einer Shisha-Gaststätte keinen Zutritt.

Das Wasserpfeife-Rauchen wird überwiegend in Rauchergaststätten im Sinne von § 4a NRSRG angeboten. Vom Rauchverbot ausgenommen sind danach Betriebe, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Gaststätte verfügt nicht über einen abgetrennten Nebenraum und die Grundfläche des Gastraumes beträgt weniger als 75 Quadratmeter.
- Die Betreiberin oder der Betreiber einer als Rauchergaststätte gekennzeichneten Gaststätte darf Personen unter 18 Jahren den Zutritt zu der Gaststätte und den Aufenthalt in der Gaststätte nicht gestatten.
- In einer als Rauchergaststätte gekennzeichneten Gaststätte dürfen keine vor Ort zubereiteten Speisen verabreicht werden.
- Die Kennzeichnung einer Rauchergaststätte muss durch deutlich sichtbare Hinweisschilder im Eingangsbereich erfolgen. Auf die gleiche Weise ist auf das Zutrittsverbot für Personen unter 18 Jahren hinzuweisen.
- Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kennzeichnung der Gaststätte als Rauchergaststätte der zuständigen Behörde in einem Zeitraum von vier Wochen anzuzeigen. Gleiches gilt für den Wegfall der Voraussetzungen für die Kennzeichnung.

2. Wer ist für die Zulassung von Shisha-Bars zuständig?

Zu 2.: Eine Shisha-Bar im Sinne des NRSRG ist eine erlaubnisfreie Gaststätte, deren Betrieb gemäß § 14 Gewerbeordnung beim örtlich zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen ist.

3. Wie viele Gewerbebeanmeldungen gab es in den letzten zehn Jahren für den Betrieb von Shisha-Bars in Berlin? (Aufstellung nach Bezirken erbeten.)

4. Wie viele Untersagungen bzw. Ablehnungen gab es in den letzten fünf Jahren für das Betreiben von Shisha-Bars in den Bezirken? (Aufstellung erbeten.)

Zu 3. und 4.: Der Begriff „Shisha-Bar“ findet bei Gewerbebeanmeldungen keine regelmäßige Verwendung. Häufig erfolgt bei den Bezirksämtern eine Anzeige der Betriebe als Rauchergaststätte, was eine Kennzeichnungspflicht gem. § 4a NRSRG zur Folge hat. Vor diesem Hintergrund ist die Anzahl der Betriebe, die das Wasserpfeife-Rauchen anbieten, in Abgrenzung zu sonstigen Rauchergaststätten in den Bezirken im automatisierten Rechercheverfahren nicht zu ermitteln.

Für den angefragten Zeitraum sind insofern keine validen Aussagen zu Betriebsuntersagungen von Shisha-Bars möglich.

5. Wer ist für die Kontrolle von Shisha-Bars zuständig und wie oft wurden in den letzten fünf Jahren Kontrollen in den Bezirken durchgeführt? (Aufstellung nach Bezirken erbeten.)

Zu 5.: Die Überwachung von Gewerbebetrieben ist gemäß Nr. 23 Absatz 6 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord zu § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG Berlin) grundsätzlich eine Aufgabe des Polizeipräsidenten in Berlin.

Gleichwohl führen die Ordnungsämter insbesondere im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und des Nichtraucherschutzgesetzes Berlin regelmäßige Kontrollen durch.

Gaststätten - darunter auch regelmäßig Shisha-Bars - werden im Rahmen der alltäglichen Dienstausbübung durch den Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD) aufgesucht und kontrolliert. Dies geschieht sowohl verdachtsunabhängig, als auch anlassbezogen (z.B. im Zusammenhang mit Bürgerhinweisen auf etwaige Missstände oder Prüfersuchen der Fachbereiche des Ordnungsamtes und anderer Stellen). Im Rahmen der personellen Möglichkeiten werden darüber hinaus unregelmäßige Schwerpunkteinsätze im Gaststättengewerbe – teilweise auch im Verbund mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, der Steuerfahndung oder dem Zoll - organisiert und durchgeführt.

Über die Anzahl und über die Ergebnisse der polizeilichen und bezirklichen Kontrollen liegen keine differenzierten, auf diese spezielle Betriebsart bezogenen Aufzeichnungen vor.

6. Sind aktuelle oder ehemalige Shisha-Bars bekannt, in beziehungsweise über die Geldwäsche betrieben wird? Wie wird diesbezüglich allgemein der Zusammenhang eingeschätzt?

Zu 6.: In Ermittlungsverfahren bzw. -komplexen des Landeskriminalamtes wegen des Verdachts der Geldwäsche spielten Shisha-Bars bisher keine Rolle.

7. Welche konkreten Bezüge stellte das zuständige Landeskriminalamt Berlin zwischen Shisha-Bars und Organisierter Kriminalität fest?

Zu 7.: Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass konkrete Bezüge zwischen Shisha-Bars und der Organisierten Kriminalität (OK) bestehen.

Eine Shisha-Bar in Berlin ist als Verkehrslokal der Hells Angels bekannt.

8. Welche Maßnahmen werden gemeinsam mit den Bezirken und den zuständigen Behörden unternommen, um mögliche Geldwäsche in den Shisha-Bars zu unterbinden? (Aufstellung erbeten.)

Zu 8.: Siehe Beantwortung zu Frage 6.

Berlin, den 24. April 2017

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2017)